

# SATZUNG

## § 1 Name

1. Der Verband führt den Namen „**Finanzplaner Deutschland - Bundesverband e.V. (FD)**“.
2. Der Sitz des Verbandes ist Mainz. Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 Zweck

1. Der Verband ist ein Zusammenschluss von besonders qualifizierten, hauptberuflich tätigen und unabhängigen Experten für Fachbereiche der Finanzplanung.
2. Er verfolgt folgende Ziele:
  - a) an der Errichtung und Ausgestaltung eines Berufsbildes des unabhängigen Finanzplaners, der seine Auftraggeber gegen Entgelt berät, mitzuwirken,
  - b) die politischen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten,
  - c) den hohen Qualifikationsstandard seiner Mitglieder durch Weiterbildungsangebote oder Weiterbildungskooperationen zu unterstützen,
  - d) Markttransparenz über Finanzdienstleistungen zu fördern,
  - e) die Tätigkeit des Verbandes und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit darzustellen.

## § 3 Mitglieder

1. Der Verband unterscheidet drei Arten von Mitgliedern:
  - a) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können nur natürliche Personen sein, die hauptberuflich als unabhängige Experten in der Finanzplanung tätig sind und zudem
    - aa) die Maßgaben der Richtlinien des Verbandes erfüllen,
    - bb) die Maßgaben der Prüfungs- und Weiterbildungsordnung des Verbandes erfüllen,
    - cc) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und über einen guten Leumund verfügen,
    - dd) für ihre berufliche Tätigkeit eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in ausreichendem Umfang unterhalten.
  - b) Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können natürliche Personen werden, die sich den Zielen des Verbandes verbunden fühlen und die Ziele des Verbandes unterstützen. Der Vorstand hat in geeigneter Weise zu prüfen, ob das außerordentliche Mitglied gut beleumundet ist und über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügt.
  - c) Inaktive Mitglieder des Verbandes sind ordentliche Mitglieder, die weiterhin am Verbandsleben teilnehmen wollen, jedoch einzelne Voraussetzungen für ordentliche Mitglieder (z. B. hauptberufliche Tätigkeit) nicht mehr erfüllen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verband besteht nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrags Gründe anzugeben.
3. Über den Status eines inaktiven Mitglieds entscheidet der Vorstand, nachdem ihm das Fehlen von Kriterien für die ordentliche Mitgliedschaft bekannt geworden ist. Dem Mitglied ist die Gewährung des Inaktiven Status mitzuteilen.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Für jede Art der Mitgliedschaft kann eine andere Beitragshöhe festgesetzt werden. Im Jahr des Eintritts wird der Jahresbeitrag monatlich anteilig berechnet.
2. Der Jahresbeitrag ist ohne gesonderte Aufforderung jeweils zum 31.01.

eines Geschäftsjahres fällig.

3. In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
4. Für besondere Zwecke können von der Mitgliederversammlung befristet oder auf Dauer Zusatzbeiträge genehmigt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes, Austritt oder durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten, sofern nicht im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Mitglied und Vorstand die Mitgliedschaft mit früherer Wirkung aufgehoben wird.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) im Aufnahmeantrag wahrheitswidrige Angaben gemacht hat,
  - b) schuldhaft gegen die Satzung, die Richtlinien, die Prüfungs- und Weiterbildungsordnung oder sonstige Verbandsinteressen verstoßen hat,
  - c) trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Forderungen des Verbandes im Rückstand ist,
  - d) als ordentliches oder inaktives Mitglied über keine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für seine berufliche Tätigkeit verfügt, bzw. das Bestehen einer solchen Versicherung dem Vorstand nicht auf Verlangen nachweist.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
5. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Gutschrift anteiliger Beiträge oder sonstiger Forderungen des laufenden Jahres besteht nicht.

## **§ 6 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Funktionen übertragen, z. B. die des Vorstandssprechers oder die des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist in das Vereinsregister als solches erkennbar einzutragen.
2. Bei Rechtsgeschäften bis zu einem Betrag von 1.000,- Euro ist das geschäftsführende Vorstandsmitglied alleine vertretungsberechtigt. Darüber hinaus wird der Verband nur durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand ist unter anderem für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung,
  - b) die Vorbereitung des Haushaltsplanes, die Buchführung, sowie die Erstellung der Jahresberichte,
  - c) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
  - d) die Beschlussfassung über die Richtlinien und die Prüfungs- und Weiterbildungsordnung des Verbandes. Die Gültigkeit der Änderungen

beginnt vier Wochen nach deren Bekanntgabe, sofern nicht drei Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder widersprechen.

4. Die Tätigkeit des Vorstands gem Abs. 3) ist unentgeltlich. Vorstandsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz aller Aufwendungen, die ihnen im Rahmen dieser Tätigkeiten entstehen.
5. Für darüber hinausgehende Tätigkeiten können Vorstandsmitglieder Vergütungen höchstens im Rahmen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) erhalten. Abzuführende Umsatzsteuer wird ggf. zusätzlich erstattet.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, berechnet von der Wahl an, gewählt, er bleibt jedoch bis zu seiner Abberufung oder Neuwahl im Amt. Zu Vorständen können nur ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, ist durch den Restvorstand binnen einer Woche ein kommissarischer Nachfolger zu benennen, der solange im Amt bleibt, bis dieser Vorstand neu gewählt wird. Eine Abberufung von Vorständen innerhalb der Amtsperiode kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

## **§ 8 Beschlussfassung der Mitgliedschaft**

1. Der Vorstand hat zur Mitgliederversammlung zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn drei Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
2. Jede Einberufung einer Mitgliederversammlung hat schriftlich, per Telefax oder per eMail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Mit der Einberufung ist eine Tagesordnung bekannt zu geben. Ergänzungen der Tagesordnung können nur bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden, wobei Anträge zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszweckes sind hiervon ausgenommen. Über zulässige Ergänzungen sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren. Alle Fristen beginnen am Tag nach der Absendung.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Mitglieder dürfen sich bei Abwesenheit durch andere Mitglieder vertreten lassen. Hierfür muss in der Mitgliederversammlung eine schriftliche Vollmacht (Original) vorgelegt werden aus der die Person des Vollmachtgebers sowie die des Bevollmächtigten eindeutig zu erkennen ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - b) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - c) die Änderung der Satzung
  - d) die Auflösung des Vereins.
5. Den Versammlungsleiter und den Protokollant bestimmt der Vorstand.
6. Für jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihm nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung schriftlich an den Vorstand widersprochen wird. Beschlüsse können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntmachung des Protokolls angefochten werden.
7. Alle sonstigen Angelegenheiten des Verbandes werden, soweit sich nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Mitgliedschaft außerhalb von Mitgliederversammlungen in einer der folgenden Formen beschlossen:
  - a) per Brief,
  - b) per Telefax,
  - c) per eMail oder
  - d) unter zu Hilfenahme internetbasierter Abstimmungsmittel (z.B. Foren oder Votingssysteme).
8. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, sofern alle an den Verband zu zahlenden Forderungen bis spätestens sieben Tage vor dem Abstimmungstermin beglichen sind.

## **§ 9 Disziplinarmaßnahmen bei Verstoß gegen Verbandsinteressen**

1. Der Vorstand hat jede Beschwerde gegen ein Mitglied des Verbandes zu überprüfen, die auf einen Verstoß gegen die Satzung, die Richtlinien, die Prüfungs- und Weiterbildungsordnung oder die Verletzung sonstiger Verbandsinteressen hindeutet.
2. Der Vorstand hat dies unter Wahrung der Interessen des Mitgliedes zu tun und insoweit während der Überprüfung Stillschweigen zu bewahren. Dem Mitglied ist unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder in Textform vor dem Vorstand zu rechtfertigen.
3. Hat das Mitglied nach Überzeugung des Vorstands gegen die Satzung, die Richtlinien oder die Prüfungs- und Weiterbildungsordnung verstoßen, kann der Vorstand durch Beschluss
  - a) das Mitglied inaktiv stellen oder
  - b) das Mitglied aus dem Verband ausschließen.
4. Jeder dieser Beschlüsse ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied in Textform bekannt zu geben.
5. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied in einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Beschlusses Widerspruch erheben, über den die Mitgliederschaft entscheidet. Bis zu einer Entscheidung der Mitgliederschaft bleibt die vom Vorstand beschlossene Disziplinarmaßnahme in Kraft.

## **§ 10 Änderung der Satzung und des Verbandszwecks**

1. Diese Satzung des Verbandes kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgebenden Stimmen geändert werden.
2. Der Zweck des Verbandes kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgebenden Stimmen geändert werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die vom Registergericht, vom Finanzamt oder von anderen Verwaltungsstellen empfohlen oder gefordert werden.

## **§ 11 Ressorts**

1. Für besondere Angelegenheiten kann der Vorstand Ressorts bilden. Ressortmitglieder können nur natürliche Personen sein.
2. Die Mitglieder des Ressorts wählen zu Beginn der Ressortbildung einen Leiter sowie einen Stellvertreter.
3. An Ressortsitzungen können auch Vorstandsmitglieder teilnehmen.

## **§ 12 Beirat**

Der Vorstand kann Beiräte bestellen, die die Arbeit des Verbandes unterstützen. Beiratsmitglieder können nur natürliche Personen sein.

## **§ 13 Auflösung des Verbandes**

1. Der Verband kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder oder durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst werden. Ein Antrag auf Auflösung muss von mindestens einem Drittel der der stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben sein.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Über die Verwendung des Verbandsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

FINANZPLANER DEUTSCHLAND  
BUNDESVERBAND e.V.

Immelmannstraße 2  
5 5 1 2 4 Mainz

Telefon 06131 - 24 07 03 30  
Telefax 06131 - 24 07 03 70

Web [www.finanzplaner-deutschland.de](http://www.finanzplaner-deutschland.de)  
Mail [post@finanzplaner-deutschland.de](mailto:post@finanzplaner-deutschland.de)

VR 40344 Vereinsregister Mainz

**Der Vorstand**

Peter Edinger  
Wolfgang M. Morlock  
Ernst Rudolf  
Yan C. Steinschen  
Helmut Weigt

Fassung vom 21.06.2008